



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr. Zl. 5.905/58-I/2-69

1495 /A.B.

zu 1544 /J.

Präs. am 29. Jan. 1970

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi, Dr. van Tongel und Genossen: ÖBB-Fahrpreisermäßigung für österreichische Staatsbürger, die das 65. Lebensjahr überschritten haben. (Nr. 1544/J-NR/1969 vom 19. Dezember 1969)

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Als Nachweis für den Anspruch auf die Fahrpreisermäßigung für ältere Personen werden nicht nur der Reisepaß und der polizeibehördliche Personalausweis, sondern auch eine von einem österreichischen Postamt ausgestellte Postausweiskarte anerkannt.

Vom Reisenden muß nicht nur das Mindestalter von 65 Jahren, sondern auch der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nachgewiesen werden, weil die Begünstigung nur Inländern zugestanden wird.

Die Erfüllung dieser beiden Tarifbedingungen (Mindestalter und österreichische Staatsbürgerschaft) ist an Hand eines der drei genannten Ausweise, welche die entsprechenden Daten enthalten, von den Bahnbediensteten ohne Schwierigkeit überprüfbar. Dagegen gibt der in der Anfrage erwähnte Führerschein über das Alter des Inhabers, nicht aber über dessen Staatsbürgerschaft Aufschluß, weshalb er für den vorgesehenen Zweck nicht geeignet ist.

./.

Zu Frage 2)

Aus der Antwort zu Frage 1) geht hervor, daß nicht nur ein Altersnachweis, sondern auch ein Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft erbracht werden muß. Wenn diese Daten auch in anderen Ausweisen enthalten wären, so müßte - um die Abfertigung der Reisenden an den Fahrkartenschaltern nicht zu verzögern, eine engere Auswahl zu Gunsten der leicht überprüfaren Dokumente getroffen werden. Es ist daher derzeit die Anerkennung anderer als der 3 angeführten Ausweise nicht vorgesehen.

Wien, am 20. Jänner 1970

Der Bundesminister:

